

# **DBSFS - SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „**Deutscher Bundesverband für Steuer-, Finanz- und Sozialpolitik e.V.**“ und hat seinen Sitz in München.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder in steuer-, finanz- und sozialpolitischen Fragen wirksam zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Die Unterrichtung der Mitglieder in o.g. Bereichen;
  - b) Die Mitwirkung bei allen Plänen und Vorarbeiten zur gesetzlichen oder sonstigen Verankerung auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Bundesverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen in der BRD, allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft, sowie allen EG-assozierten Staaten sein.
2. Darüber hinaus können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluß des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### § 4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Bundesverbandes teilzunehmen. Sie besitzen gleiches Stimmrecht und können alle vom Verein angebotenen Leistungen gemäß § 2 der Satzung in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins bestmöglich zu fördern, sowie die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### § 5

##### **Beginn, Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand (Präsidium) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht auf Wiedervorlage des Antrags im Beirat zu. Der Beirat entscheidet ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres per Einschreiben zugeht.

Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist, oder gegen die Pflichten des § 4, Abs. 2 verstößt, den Vereinszweck mißbraucht, oder der Verein durch Aktivitäten des Mitglieds ideell geschädigt wird. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zum Beirat gegeben. Sie muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

#### § 6

##### **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Er ist ermächtigt, den Beitragssatz den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen und dies den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28. Februar fällig.

3. Der Vorstand (Präsidium) kann auf Antrag Härtefälle abweichend regeln.
4. Jährliche Umlagen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Unabhängig von der beschlossenen Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag sind die Mitglieder des Bundesverbandes aufgerufen, zur Stärkung des Vereins sowohl Aufnahmegebühr als auch Jahresbeitrag ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend aufzustocken.

Entschließt sich ein Mitglied zu höheren Aufnahmegebühren/Jahresbeiträgen, so stellt dies keine Verpflichtung für folgende Jahre dar.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (Präsidium)
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand (Präsidium)**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Als in den Vorstand gewählt gelten die drei Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl, wobei derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint, damit als zum 1. Vorsitzenden gewählt gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand wird für jeweils sechs Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende (Präsident) und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder. Der Verein wird vertreten entweder von dem 1. Vorsitzenden alleine, oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die zwei weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten können.
3. Der Vorstand (Präsidium) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung des Beirates erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen und einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben im Sinne des Vereins und der Durchführung seiner Ziele zu betrauen.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der 1. Vorsitzende doppeltes Stimmrecht hat.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen des Beirates einen Ersatzmann bis zur nächsten Beiratssitzung zu bestellen.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat soll die Tätigkeit des Vorstandes unterstützen und ist für die ihm von der Mitgliederversammlung, der Satzung oder dem Vorstand (Präsidium) übertragenen Aufgaben zuständig. Er besteht außer dem Präsidium aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei er - wenn möglich - paritätisch zur Hälfte aus weiblichen Mitgliedern bestehen soll.
2. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. In der Mitgliederversammlung, können weitere Kandidaten benannt werden. Die Wahl erfolgt jeweils für sechs volle Geschäftsjahre (Kalenderjahre). Auch hier ist Wiederwahl zulässig.
3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Beirates hat der Vorstand gebührend zu berücksichtigen und als Votum der Mitgliederversammlung zu werten.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Regelmäßig, mindestens jedoch im Turnus von 3 Jahren ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

### **§ 11**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl der Vorstände und des Beirates.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von ebenfalls 6 Geschäftsjahren. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.
3. Die Genehmigung der Jahresabrechnungen des Vorstandes und der Kassenprüfungsberichte. Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 12**

#### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein von ihm zu benennender stellvertretender Vorsitzender.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, daß Gesetz und Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
3. Die Beschlußfassung kann in offener Stimmenabgabe erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstellen, bzw. nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

### **§ 13**

#### **Beurkundung von Beschlüssen**

Für die jeweilige Mitgliederversammlung, bzw. Beiratssitzung, bzw. Vorstandssitzung wird aus den Reihen der Erschienenen ein Schriftführer für die Dauer der Versammlung gewählt, der das entsprechende Protokoll führt und binnen 14 Tagen nach der Veranstaltung dem Vorstand schriftlich zukommen läßt.

## **§ 14 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

## **§ 15 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung**

1. Über eine Änderung des Vereinszweckes entscheidet abweichend von § 8 Ziffer 4 die Mitgliederversammlung gemäß § 33 BGB.
2. Die Auflösung des Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, oder der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Anthropos e.V. - Für die Kinder dieser Welt*, ansonsten einem anderen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Schlußbemerkung**

Diese Satzung wurde am 7. August 1988 aufgestellt und in der Vorstands-/Beiratssitzung vom 6.10.97 und auf Beschluß des Vorstandes vom 07.07.00 und 17.07.00 ergänzt.  
Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht in München unter Geschäftsnummer VR 12559.

Geänderte Fassung von 07/00